

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	11.06.2025
Zahl	SP5-ALL-3040/2025 (006/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KNG-Kärnten Netz GmbH, Standort Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal an der Drau.
Verlegung eines neuen 20-kV-Erdkabels zwischen Transformatorstation Innerkrems
Kläranlage und der Transformatorstation 4/683 Innerkrems Zechner.
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Antrag vom 06.05.2025 hat die KNG-Kärnten Netz GmbH, Standort Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal an der Drau, um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung für die Verlegung eines neuen 20-kV-Erdkabels zwischen Transformatorstation Innerkrems Kläranlage und der Transformatorstation 4/683 Innerkrems Zechner angesucht.

Die neue Kabeltrasse verläuft entlang der Grundstücke 1295, 1296, 1294/1 und 1300/1, KG 73005 Kreamsbrücke.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasser- und Forstrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 01.07.2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** beim **Anwesen Laggner, Innerkrems 36, 9862 Kreamsbrücke**, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 30.06.2025 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 32, 98, 102, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§ 8 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz - K-NBG 2019, LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024, i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. e) der Verordnung der Landesregierung über den Nationalpark „Hohe Tauern“ LGBl. Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2012;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Krems in Kärnten, 9861 Eisentratten Nr. 35 - **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**